

# Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Birresborn für das Haushaltsjahr 2024 vom 08.03.2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.316.760,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.308.440,00 €
<b>der Jahresüberschuss auf</b>	<b>8.320,00 €</b>

### 2. im Finanzhaushalt

<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>67.920,00 €</b>
---	--------------------

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.690,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	204.420,00 €

<b>der Saldo der Ein- und Ausz. aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>- 194.730,00 €</b>
---	-----------------------

<b>der Saldo der Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>126.810,00 €</b>
--	---------------------

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf	445 %
Grundsteuer B (für die Grundstücke) auf	500 %
Gewerbesteuer auf	395 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

– für den ersten Hund	55,00 €
– für den zweiten Hund	65,00 €
– für jeden weiteren Hund	80,00 €
– für den ersten gefährlichen Hund	520,00 €
– für den zweiten gefährlichen Hund	620,00 €
– für jeden weiteren gefährlichen Hund	770,00 €

## § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinrichtung	vom Hundertsatz der Grundgebühr	Grundgebühr in €
<b>A. <u>Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten:</u></b>		
<b>I. Einzelgrabstätten:</b>		
Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	300,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	550,00 €
c) Raseneinzelgrab	100,00 v.H.	2.000,00 €
<b>II. Doppelgrabstätten:</b>		
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	100,00 v. H.	1.100,00 €
2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer A.II.1 genannten Gebühr erhoben.		
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr nach Ziffer A.II.1 erhoben.		
<b>III. Urnengrabstätten:</b>		
1. Für eine Urnengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, dies gilt auch für Beisetzung in vorhandene Grabstätten	100,00 v. H.	350,00 €
2. Bei Verlängerung der Nutzungszeit von Urnengrabstätten wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer A.III.1 genannten Gebühr erhoben		
3. Für eine anonyme Urnenbeisetzung	100,00 v. H.	425,00 €
4. Rasenurnengrab	100,00 v. H.	1.000,00 €
5. Rasenurnendoppelgrab	100,00 v. H.	1.300,00 €
Die Gebühr für eine neue Grabplatte beträgt		800,00 €
6. Urneneinzelgrab unter Bäumen	100,00 v. H.	700,00 €
7. Urnendoppelgrab (als Tiefengrab) unter Bäumen	100,00 v. H.	900,00 €

**B. Ausheben und Schließen von Gräbern**

Die Grabstätten werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wiederverfüllt.

1. Für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	300,00 €
2. Für die Bestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	600,00 €
3. Für die Beisetzung einer Urne	100,00 v. H.	175,00 €

**C. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen:**

Umbettungen von Verstorbenen werden durch gewerbliche Unternehmen durchgeführt. Die hierbei anfallenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu erstatten.

Für das Ausgraben von Urnen werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

**D. Benutzung der Leichenhalle und ihrer Einrichtungen:**

1. Benutzung der Leichenhalle und der Einsegnungshalle (Aufbahrungsraum) – einschl. Reinigung – bis zu 5 Tagen	100,00 v. H.	150,00 €
2. Benutzung der Leichenhalle und der Einsegnungshalle (Aufbahrungsraum) – einschl. Reinigung – ab dem 6. Tag pro Tag	100,00 v. H.	25,00 €
3. Benutzung der Einsegnungshalle (Aufbahrungsraum) – einschl. Reinigung – pro Tag	100,00 v. H.	50,00 €

**E. Abraumbeseitigung:**

Für die Abraumbeseitigung (Kränze, Blumenschmuck u. ä.) beträgt die einmalige Gebühr bei jeder Bestattung pauschal

100,00 v. H.	75,00 €
--------------	---------

**F. Einebnen von Grabstätten durch die Ortsgemeinde:**

1. Urnengrabstätten	100,00 v. H.	150,00 €
2. Einzelgrabstätten	100,00 v. H.	250,00 €
3. Doppelgrabstätten	100,00 v. H.	300,00 €

**§ 7****Wertgrenzen für Investitionen**

Um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) handelt es sich, wenn die Investition eine Wertgrenze von 25.000 € übersteigt.

**§ 8****Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 10.007.121,36 €. Zum 31.12.2023 liegt der Stand des Eigenkapitals voraussichtlich bei 9.866.561,36 € und zum 31.12.2024 voraussichtlich bei 9.874.881,36 €.

## § 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 % der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind. Dieser Prozentsatz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Birresborn, 08.03.2024  
gez. Christiane Stahl  
Ortsbürgermeisterin

### Kenntnisnahmevermerk der Aufsichtsbehörde

Zur Kenntnis genommen gemäß § 97 (2) der Gemeindeordnung GemO in der z.Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit Schreiben vom 27.02.2024.

Daun, 27.02.2024

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Im Auftrage

Günter Willems

---

#### **Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.02.2024 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.03.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, Zimmer 201 öffentlich aus.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Birresborn, 08.03.2024  
gez. Christiane Stahl  
Ortsbürgermeisterin